

Satzung des „Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Freising e. V.“

Stand: 27. April 2010

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland, Kreisverband Freising e. V.“, abgekürzt: „VCD Kreisverband Freising e. V.“ bzw. „VCD Freising e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Kreisverband Freising ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und des VCD Bayern e. V. und erkennt deren Satzungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Verkehrsclub Deutschland auf Kreisebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzern/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewussten Autofahrern/innen und Motorradfahrern/innen. Der Verein setzt sich besonders ein für
 - a) die Reduzierung von motorisierten Verkehrsaufkommen;
 - b) die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 - c) die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 - d) die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 - e) den Vorrang von öffentlichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 - f) eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 - g) den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 - h) den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 - i) den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 - j) eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer, Planer, Politiker und Vereinsmitglieder;
 - b) Beratung von Verkehrsteilnehmern über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 - c) Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 - d) Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 - g) Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten und gesetzgeberischen Maßnahmen.

- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband Freising mit Gruppen und Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband Freising unterstützt den Verkehrsclub Deutschland aktiv bei der Durchführung von Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Kreisverband Freising ist jede natürliche und juristische Person
 - die als Mitglied im Verkehrsclub Deutschland (VCD e. V.) geführt wird,
 - deren Wohn- oder Geschäftssitz in den Kreisen Freising, Erding oder Dachau liegt oder die dem Kreisverband zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Der Kreisverband Freising überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und des Austrittes eines Mitgliedes auf den VCD e. V. Bundesverband. Der Vorstand des Kreisverbandes Freising behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme eines Mitgliedes zu verweigern.
- (3) Die vor der Gründung des Kreisverbandes Freising in den VCD e. V. Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohn- Geschäftssitz im Gebiet des Kreisverbandes Freising liegt, sind Mitglieder des Kreisverbandes Freising, es sei denn, der Vorstand des Kreisverbandes verweigerte die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Freising endet durch den Wegzug aus dem Gebiet des Kreisverbandes Freising, durch Austritt aus dem VCD e. V. Bundesverband, durch Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied länger als sechs Monate und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- (5) Mitglieder, die im Ausland leben und ihren letzten Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Gebiet des Kreisverbandes Freising hatten, sind dem Kreisverband Freising zugeordnet.
- (6) Der Kreisvorstand kann Mitglieder des Bundesverbandes, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb des Gebietes des Kreisverbandes Freising haben, auf ihren Antrag hin im Kreisverband Freising aufnehmen. Diese Mitglieder dürfen sich nicht weiter an Wahlen ihres vorherigen Kreisverbandes beteiligen und dort Ämter übernehmen oder ausüben. Dem Landes- oder Bundesverband ist die Aufnahme derartiger Mitglieder in den Kreisverband Freising innerhalb von zwei Wochen zur Berichtigung der Mitgliederverzeichnisse mitzuteilen.
- (7) Der Kreisverband Freising erhebt keine Mitgliederbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim VCD e. V. Bundesverband oder beim VCD Bayern e. V. beantragt werden. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Satzung des VCD e. V. Bundesverbandes.

§5 Stimmrecht

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur insoweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes Freising. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes und zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
 - e) die Beschlussfassung zu Anträgen
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch die Mitgliederzeitschrift bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Anträge für die Jahreshauptversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens von fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (5) Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz, die Kreis-, Landes- oder Bundessatzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, sofern ein Mitglied dies verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wählt die Versammlungsleitung.
- (8) Jahreshauptversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 8 Vorstand und Kassenprüfer/innen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in sowie dem/der Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist jeweils ein Vorstandsmitglied für sich allein. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand bis zu vier weitere Beisitzer bestimmen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Jahreshauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Jahreshauptversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes Freising.

- (4) Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeitsrechts oder aus Gründen des Vereinsrechts verlangt werden, können vom Vorstand ausgeführt werden.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen soll den Mitgliedern in geeigneter Form mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins; sie können mit nicht dem Verein zugehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.
- (6) Die Kassenprüfer/innen werden auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des VCD Bayern e. V., Nürnberg.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Zu Vorstandswahlen soll der Landesvorstand eingeladen werden.
- (6) Bei Auflösung des Kreisverbandes, bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband fällt das Vermögen dem VCD Bayern e. V., ggf. dem VCD e. V. Bundesverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Gründung eines Kreisverbandes in Erding oder Dachau werden die Mitglieder dieser Kreise durch den Kreisverband Freising mitbetreut und vertreten. Mitglieder aus dem Kreis Erding oder Dachau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder aus dem Kreis Freising.
- (2) Nach der Gründung eines Kreisverbandes Erding oder Dachau dürfen Mitglieder des Kreisverbandes Erding oder Dachau sich nicht weiter an den Wahlen des Kreisverbandes beteiligen. Sie dürfen nicht weiter Ämter im Kreisverband Freising ausführen oder übernehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Satzungen des VCD Bayern e. V. und VCD e. V. Bundesverbandes. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung des Landes- oder Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Freising e. V. am 27.04.2010 geändert und beschlossen und tritt nach Zustimmung des Landesvorstandes Kraft.

Freising, 27.April 2010

